

99107023037000, 99107023037000

Wohngeld Feststellung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121394041/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023037000, 99107023037000
Leistungsbezeichnung I	Wohngeld Feststellung
Leistungsbezeichnung II	Wohngeld erstmalig oder neu beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Wohngeldantrag, Wohngeldbetrag, Wohngelderhöhung, Miete, Wohngeldhöhe, Wohngeldangelegenheiten, Zuschuss zur Miete, Wohngeldanspruch, Unterstützung für Wohnkosten, Eigentumswohnung, Mietzuschuss, Wohngeldberechtigte Person, Mietzuschuss, Wohngeldminderung, Wohngeldzahlung, Wohngeldbescheid, Wohngeldantrag, Zuschuss zu Lasten, Eigenheim, Unterstützung für Eigentum, Einfamilienhaus, Unterstützung für Miete, Wohngeldberechtigung, Wohngeld, Eigentümer, Wohngeldveränderung, Lastenzuschuss, Wohnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	[§§ 22 ff. Wohngeldgesetz (WoGG)](http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/BJNR185610008.html#BJNR185610008BJNG000900000) [§§ 22 et seq. Housing Benefit Act (WoGG)](http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/BJNR185610008.html#BJNR185610008BJNG000900000) http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/BJNR185610008.html#BJNR185610008BJNG000900000 http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/BJNR185610008.html#BJNR185610008BJNG000900000
Teaser	Ihr Gesamteinkommen ist zu gering bzw. Ihre Mietbelastung zu hoch? Dann können Sie als Mieter oder Eigentümer für selbst genutzten Wohnraum Wohngeld beantragen.
Volltext	Sie können Wohngeld als Mieter (sog. Mietzuschuss) oder als Eigentümer für selbstgenutzten Wohnraum (sog. Lastenzuschuss) erhalten. Wohngeld wird in jedem Einzelfall gesondert - auf der Basis der sog. Wohngeldformel - berechnet. Bei der Berechnung wird die tatsächliche Miete bis zu einem Höchstbetrag bezuschusst. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau, den sog. Mietenstufen. Haben sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände im Bewilligungszeitraum verschlechtert bzw. verändert, können Sie jederzeit

Modul	Sachverhalt
	eine Erhöhung des Wohngeldes beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Dem ausgefüllten Antragsformular müssen Sie noch folgende Nachweise beifügen: Aktuelle Nachweise zur Miete bzw. Belastung, insbesondere: • Mietvertrag, • ggf. aktuelle Betriebskostenabrechnung, • bei Eigentümern: Nachweise zu den bestehenden Darlehen, die für den Erwerb, Bau oder die Modernisierung des Eigenheims bzw. der Eigentumswohnung aufgenommen wurden, • bei Eigentümern: aktueller Grundsteuerbescheid. Aktuelle Nachweise zum Einkommen aller Haushaltsmitglieder, z.B. • Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten Monate, • aktueller Rentenbescheid, • aktueller Bescheid über den Bezug von anderen Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld), • Nachweis für Unterhaltszahlungen, • Nachweis über Zinsen und andere Kapitalerträge (z.B. bei Sparkonten, Festgeld, Tagesgeld, Bausparverträgen, Fonds); insbesondere Steuerbescheinigungen. Sonstige Nachweise (falls vorhanden), z.B. Schwerbehindertenausweis und Bescheid über Leistungen der Pflegeversicherung.
Voraussetzungen	Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wesentliche sind: 1. Wie hoch ist Ihr Gesamteinkommen?

Modul

Sachverhalt

2. Wie hoch ist Ihre Miete bzw. Ihre monatliche Belastung bei Wohneigentum?
3. Wie hoch ist die Anzahl der Haushaltsmitglieder und wie hoch ist deren Einkommen?

Zu 1.: Das Gesamteinkommen ergibt sich aus der Summe der Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Davon können bestimmte Freibeträge und Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen abgezogen werden. Die Einkommensermittlung orientiert sich am Einkommensteuergesetz, d.h. maßgebend sind die steuerpflichtigen positiven Einkünfte, ergänzt um einen Katalog zu berücksichtigender steuerfreier Einnahmen. Davon abzuziehen sind jeweils zehn Prozent, wenn im Bewilligungszeitraum Steuern vom Einkommen, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden.

Werden alle drei aufgeführten oder gleichartige Zahlungen geleistet, beträgt der Abzugsbetrag 30 Prozent.

Zu 2.: Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund eines Mietvertrages. Belastung bei Eigentümern sind die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung des Eigentums. Berechnungsgrundlage für das Wohngeld ist die sog. Bruttokaltmiete. Nicht zur Miete gehören z.B. Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser. Auch Haushaltsstrom und Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge gehören nicht dazu.

Die Miete oder Belastung ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau, den sog. Mietenstufen, und der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Zu 3.: Haushaltsmitglieder sind die

Modul
Sachverhalt

wohngeldberechtigte Person und weitere im Wohngeldgesetz ausdrücklich genannte Personen, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person die Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnen. Diese Wohnung muss für jede genannte Person der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen sein. Es werden sämtliche Haushaltsmitglieder berücksichtigt, wenn sie nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Sie sind vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn Sie Transferleistungen (andere Sozialleistungen) bekommen, in denen Wohnkosten bereits enthalten sind, z. B. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Ebenfalls keinen Wohngeldanspruch haben alleinlebende Studierende und Auszubildende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben; auch dann, wenn BAföG oder BAB wegen zu hohem Einkommen der Eltern abgelehnt wurde.

Einzelheiten erfragen Sie bitte bei Ihrer örtlich zuständigen Wohngeldbehörde.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Keine

Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist

Wohngeld wird in der Regel vom Ersten des Monats an geleistet, in dem der Antrag gestellt wird.

weiterführende Informationen

Wer erhält Wohngeld? - Informationen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (Link: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/wohngeld-2020-ratschlaege-und-hinweise.pdf;jsessionid=C99A666DE26B69898CF9CC22CA5B7432.2_cid373?__blob=publicationFile&v;=2) Informationen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Link:

Modul	Sachverhalt
	https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/wohnen/wohngeld) Wohngeldrechner und Wohngeld-Online-Antrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Link: https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW)
Hinweise	Haben sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände verbessert bzw. verändert, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes kommen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen. Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, darf die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen sog. Datenabgleich überprüfen.
Rechtsbehelf	• Widerspruch Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag auf Wohngeld.
Kurztext	Sie können Wohngeld als Mieter (sog. Mietzuschuss) oder als Eigentümer für selbstgenutzten Wohnraum (sog. Lastenzuschuss) erhalten. Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei Ihrer örtlich zuständigen Wohngeldbehörde stellen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Das Antragsformular mit Anlage erhalten Sie bei der zuständigen Wohngeldbehörde oder zum Download auf der Website des Ministeriums der Finanzen. [Vordrucke beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung](https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/wohnen/wohngeld)

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Wohngeld Feststellung, Housing benefit determination